

2.) Das Gewehrfechten ist für den Infanteristen vom wichtigsten Einflusse, indem es, bei vermehrter Körperausbildung, das Vertrauen auf seine Waffe im Doppelgebrauche befördert, Blick und Urtheil schärft und ihn der angeborenen Furcht vor dem berittenen Feinde entwöhnt. Die Uebung darin soll deshalb immer als einer der beachtungswerthesten Dienstzweige angesehen, und von den jüngeren Offizieren, von den Unteroffizieren und der Dienstmannschaft die größtmöglichste Fertigkeit gefordert werden.

3.) Zu dieser Fertigkeit gehört auch die kluge Benutzung des Terrains Seiten des einzelnen Fechters: In ihr sprechen Gewandtheit und Scharfblick sich aus, welche durch zweckmäßige körperliche Uebungen erzeugt und befördert werden. Die bereits ausgebildeten Fechter sind daher im Laufen, Klettern und Springen zu üben. Diese Anweisung kann keine bestimmten Vorschriften zu diesen Uebungen enthalten, sondern nur auf ihre Zweckmäßigkeit hindeuten. Dem denkenden Offiziere wird es leicht seyn, sie mit denen im Gewehrfechten in Verbindung zu bringen, und durch diese Verbindung die Fechter an ein rasches, entschlossenes Handeln zu gewöhnen.

4.) Die Aufstellung einer Fechterabtheilung, welche anfänglich wo möglich nicht über 8 Mann zählen soll, geschieht folgendermaßen:

Sie tritt, auf's Kommando:

Angetreten!

in zwei geschlossenen Gliedern an, und geht, wie zum Bläntern, gewöhnlich mit 4 Schritt Abstand, auseinander, wobei die Mannschaft des 2ten Gliedes zugleich zwei Schritte zurück und zwei Schritte rechts übertritt.